

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/113-Pr.2/81

1981 09 02

1339/AB

1981-09-03

zu 1346/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen vom 9. Juli 1981, Nr. 1346/J, betreffend Ausschaltung von Nachteilen für Familien bei der Steueranpassung, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach der derzeitigen Rechtslage gelten Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes an den geschiedenen Ehegatten als zwangsläufig erwachsen (§ 34 Abs. 3 zweiter Satz Einkommensteuergesetz). Wird der gesetzliche Unterhalt mit Gerichtsurteil festgelegt, bedarf es keiner weiteren Überprüfung durch die Finanzbehörde. Fehlt ein durch gerichtliches Urteil festgesetzter Unterhalt, muß die Finanzbehörde selbst die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes ermitteln.

Unterhaltsleistungen, die Steuerpflichtige für ein uneheliches Kind oder für ein Kind aus geschiedener Ehe zu erbringen haben, galten nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, somit vor dem 1.1.1978, dann als außergewöhnliche Belastung, wenn dem Steuerpflichtigen für dieses Kind (mangels Haushaltsgehörigkeit) ein Kinderabsetzbetrag nicht gewährt wurde. Durch das 2. Abgabenänderungsgesetz fielen die Kinderabsetzbeträge weg; gleichzeitig wurde die Familienbeihilfe erhöht. An der Berücksichtigung der Alimentationsleistungen für Kinder ist keine Änderung eingetreten.

Der Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1981 sieht die Neueinführung eines Alleinerhalterabsetzbetrages vor. Dieser soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jener Personen stärken, die allein für mindestens

- 2 -

ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben, um einen wirtschaftlichen Ausgleich für die Behinderung des Alleinerhalters im Erwerbsleben bzw. für das Fehlen der Leistungen des Ehepartners zu schaffen. Bei Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder wenn Unterhalts- oder Versorgungsleistungen für den Steuerpflichtigen bezogen werden und somit ohnehin die wirtschaftliche Erschwernis für den Alleinerhalter ausgeglichen wird, soll der Alleinerhalterabsetzbetrag nicht zum Tragen kommen.

Bei einer intakten Familie steht nach dem geltenden Steuerrecht dem verheirateten Arbeitnehmer, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten keine oder nur geringe Einkünfte bezieht, der Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von derzeit 3.200 S jährlich zu. Die Aufwendungen für Kinder werden durch die erhöhte Familienbeihilfe abgegolten.

Im Regelfall wird daher eine intakte Familie steuerlich nicht schlechter gestellt werden als geschiedene Ehepartner, da diesen auf Grund der getrennten Wirtschaftsführung im Regelfall höhere Aufwendungen erwachsen als Ehepartnern in aufrechter Ehe bei einheitlicher Wirtschaftsführung. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von intakten Ehen im Vergleich zu geschiedenen Ehepartnern liegt daher in der unterschiedlichen wirtschaftlichen Belastung einer im gemeinsamen Haushalt lebenden und einer getrennt lebenden Familie begründet.

Eine Besserstellung kann aber in jenen Fällen eintreten, in denen ein geschiedener Steuerpflichtiger - ohne wiederverheiratet zu sein - an die geschiedene Ehegattin Alimente in der Höhe leistet, die er bei aufrechter Ehe der Ehegattin als Wirtschaftsgeld gibt. Der Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1981 sieht daher eine Novellierung des § 34 Abs. 3 zweiter Satz Einkommensteuergesetz vor, wonach Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten nur dann als zwangsläufig erwachsen gelten, wenn der den Unterhalt Leistende sich wieder verehelicht hat. Bei Sorgepflichten für zwei Frauen ist nämlich eine außergewöhnliche Belastung ohne Zweifel gegeben.

Mit Inkrafttreten dieser gesetzlichen Neuregelung wird auch eine Überprüfung der steuerlichen Behandlung der Alimentationsleistungen für Kinder aus geschiedenen Ehen zu erfolgen haben. Mehraufwendungen für Kinder werden nur insofern als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden können, als diese durch die getrennte Wirtschaftsführung bzw. durch das auswärtige Studium der Kinder entstehen.

- 3 -

Ich habe den Familienpolitischen Beirat für den 15. September 1981 einberufen. Auf der Tagesordnung dieser Beiratssitzung steht auch das Abgabenänderungsgesetz 1981 - Einkommensteuergesetz-Novelle. Bei dieser Beiratssitzung werden daher auch die zur Sprache stehenden Probleme zur Diskussion gestellt werden.

Müller-Pelzner